

Gewaltstraftäter (VRAG), darunter auch speziell Täter von häuslicher Gewalt und Partnergewalt (ODARA). Weiter beschrieben wird als Verfahren zur allgemeinen, deliktsübergreifenden Einschätzung des Rückfallrisikos der OGRS dargestellt. Ferner finden sich Ausführungen zum EFP-63, der Hinweise zur weiteren Einschätzungen des Rückfallrisikos männlicher Patienten aus dem Maßregelvollzug gem. § 63 StGB gestattet.

Kapitel V thematisiert insgesamt 7 *klinische Prognoseverfahren*. Aufgegriffen werden das LSI-R, der HCR-20, der SVR-20, der SARA, das Structured Assessment of Protective Factors (SA-PROF), die integrierte Liste der Risikovariablen (ILRV) sowie die Dittmann List (auch als Basler Prognoseinstrument bezeichnet).

Sehr positiv hervorzuheben ist, dass es die Autoren nicht bei dieser für sich genommen schon verdienstvollen Darstellung der einzelnen Instrumente belassen. In Kapitel VI wird zusätzlich auch auf die *Kombination verschiedener Verfahren* und die Integration der damit erzielbaren Erkenntnisse eingegangen. Dahle erörtert in einem sehr instruktiven Beitrag die Auswahl der im Einzelfall geeigneten Instrumente und die Integration der damit zu erzielenden Ergebnisse. Dahle und Lehmann gehen ferner, in einer wichtigen Ergänzung zu den dargestellten Instrumenten, auf die klinisch-idiografischen Kriminalprognose ein. Diese ist, schon aus Rechtsgründen, immer in eine Prognosebegutachtung zu integrieren, welche ja über Durchschnittswerte und Annahmen über Regelmäßigkeiten hinaus Aussagen zum spezifischen Einzelfall, dessen Erklärung und dessen künftige Entwicklung zu treffen hat. Prognose im strafrechtlichen Anwendungskontext ist somit stets Individualprognose, die alleine in einem nomothetischen Modell nichtzureichend erreicht werden kann. Dazu entwickeln die Autoren das von Dahle, in Anlehnung u.a. an Rasch und Nedopil, entwickelte Prozessmodell der klinisch-idiografischen Prognosebeurteilung. Dieses wird weiter ausgebaut zu einem Modell der Integration nomothetischer und ideografischer Einschätzung von Rückfallrisiken und Prognosen.

Abschließend stellt Franqué die strukturierte, professionelle Risikobeurteilung im Detail vor, deren Vorteile er vor allem – neben einer stärkeren Systematisierung und Transparenz des Vorgehens – auch darin sieht, dass von einer reinen Risikobeurteilung vorangeschritten wird zur Planung von Risikominimierung bzw. der Aktivierung von Schutzfaktoren, im Sinne eines Case Managements also der Integration von Präventi-

on in den Prozess der Prognose. Der grundlegende Gedanke ist hier insoweit, nicht nur negative, schädigende Ereignisse abzuschätzen und vorherzusagen, sondern auch Maßnahmen zu deren Verhinderung daraus abzuleiten und dies bereits in die Prognose zu integrieren.

Fazit: Ein extrem gelungenes Handbuch, das diesen Namen wirklich verdient. Eine kleine Anmerkung sei hier, im Sinne eines Desiderates oder einer Anregung formuliert, gestattet: In diesem hoch sensiblen Feld entwickelt sich der Erkenntnisfortschritt auf internationaler Ebene relativ rasch. Insoweit wird, sowohl mit Blick auf neue Befunde und Erkenntnisse zu den Gütekriterien der besprochenen Verfahren als in Bezug auf neue, sich am Horizont abzeichnende Instrumente, ein solches Handbuch in gewissen Abständen eine Aktualisierung benötigen. Um es in neudeutsch zu formulieren: Regelmäßige Updates wären wünschenswert und angesichts der Qualität und Relevanz des vorliegenden Werkes der Mühe sicherlich wert. Ansonsten kann jedem in diesem Feld tätigen Praktiker die Anschaffung dieses Werkes nur wärmstens ans Herz gelegt werden.

Katrin Brettfeld (Hamburg)

*Britta Bannenberg, Hauke Brettel, Georg Freund, Bernd-Dieter Meier, Helmut Remschmidt & Christof Safferling (2015). Über allem: Menschlichkeit. Festschrift für Dieter Rössner. Baden-Baden: Nomos. 985 Seiten. ISBN 978-3-8487-2051-4. 178,00 Euro.*

Am 25. August 2015 wurde Prof. Dr. jur. Dieter Rössner 70 Jahre. Ihm ist diese Festschrift gewidmet, die schon im Titel das Profil des Wirkens des damit Beschenkten und Geehrten umreißt. Mit Prof. Dr. Dieter Rössner wird ein Kriminallwissenschaftler gewürdigt, der ein im positiven Sinn umfassendes Konzept der gesamten Kriminallwissenschaften, die Integration von Empirie, normativer Wissenschaft sowie praktischer Rechtsanwendung und -reform, zu seinem Programm und dabei inhaltlich und politisch die Zielperspektive der Herstellung von Humanität und Freiheitssicherung, die Minderung von Leid, zu seinem Leitprinzip gemacht hat.

Die vorliegende Festschrift verdeutlicht den außerordentlich weiten Kreis des Wirkens von Dieter Rössner auch durch die der Vielseitigkeit der Beiträge, welche von Weggefährten, Kollegen und auch Schülerinnen und Schülern, in gelunge-

ner Weise in vier großen Teilabschnitten untergliedert – I. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug; II. Opferaspekte und Täter-Opfer-Ausgleich; III. Sportrecht und IV. Strafrecht und Strafverfahren – den Lesern hier geboten werden.

Schon aufgrund des für Festschriften sehr typischen enormen Volumens (985 Seiten) sowie des damit verbundenen Preises (178 Euro) handelt es sich um ein Werk, welches seitens des Rezessenten kaum in erster Linie mit Blick auf eine Kaufempfehlung oder ein Abraten vom Kauf, jedenfalls was den großen Leserkreis der Einzelpersonen betrifft, besprochen werden kann. Schon einleitend kann allerdings angemerkt werden, dass es sich um eine Festschrift handelt, die es wert ist, nicht nur von juristischen Bibliotheken und Einrichtungen für ihre Mitarbeiter und Nutzer angeschafft zu werden – dorthin gehört sie in jedem Falle „, sondern die auch sozialwissenschaftlichen und im angewandten Bereich der Psychologie (vor allem auch der Rechtspsychologie) angesiedelten Institutionen und Bibliotheken – wo juristische Festschriften sich üblicherweise nicht finden – zum Kauf nur empfohlen werden kann.

Für den einzelnen Praktiker und Wissenschaftler finden sich in diesem Werk eine ganze Reihe markanter Beiträge, auf die hier exemplarisch hingewiesen wird. Diese sind es wirklich wert, genauer studiert und inhaltlich in der Praxis beachtet zu werden. Dazu im Folgenden ein kurzer Ausblick auf einige der für Rechtspsychologen interessant erscheinenden Texte. Die Auswahl ist hier notwendigerweise selektiv und subjektiv, was angesichts der insgesamt 53 thematischen Beiträge, neben der Einleitung und Würdigung des Geehrten und einem recht informativen Schriftenverzeichnis von Dieter Rössner, unvermeidbar ist.

Im einleitenden erste Beitrag „*Die dissoziale Persönlichkeitsstörung in der forensischen Praxis*“, befasst sich der Kriminologe und Jurist Bock sich aus Perspektive der angewandten Kriminologie mit der besonderen Herausforderung der dissozialen Persönlichkeitsstörung befasst. Diese stellt insofern einen Sonderfall der Prognosebegutachtung dar, als bei ihr die Störung einerseits und die Prognose künftiger Legalbewährung andererseits nach vielfach vertretener Auffassung zusammenfallen, was bisweilen auch zu Vorwürfen der Zirkularität der Argumentation in Gutachten führen kann.

Ebenfalls ganz im Sinne einer angewandten Kriminologie, hier indessen normativ gewendet als Betonung und Verdeutlichung der normativen

Erfordernisse des § 2 JGG, befasst sich der Beitrag von Sonnen und Guder – „*Plädoyer für eine angewandte Kriminologie*“ – mit dem Verhältnis von Kriminologie und Jugendstrafrecht. Sie unterstreichen die rechtliche Notwendigkeit, speziell im Jugendstrafrecht die empirischen Befunde der Entwicklungskriminologie tatsächlich nicht nur kriminalpolitisch zur Kenntnis zu nehmen, sondern auch im Einzelfall zu nutzen, da nur so die Folgenorientierung, das Postulat einer rationalen, entwicklungsorientierten und evidenzbasierten Jugendstrafrechtspflege mit Blick auf Verfahrensgestaltung und Rechtsfolgenbestimmung auch mit Leben erfüllt werden können.

*Maraneros* greift und dem Titel „*Intimizid – Die Tötung des Intimpartners*“ – eine Frage auf, die langjähriger Schwerpunkt seiner Tätigkeit als Gutachter aber auch als forensisch-psychiatrischer Forscher war und in vielen Beiträgen sowie Monographien von ihm bereits behandelt wurde. Das Thema, das nach wie vor hohe Aktualität hat, die es sicherlich auch künftig leider kaum substanziel verlieren wird, wird von ihm hier in einer für den Leser beeindruckenden und lehrreichen sowie sehr nützlichen Prägnanz nochmals abgehendelt, die für eine erste und schnelle gleichwohl fundierte Orientierung sehr hilfreich sein kann.

Hoch interessant, insbesondere auch für im Strafrecht tätige Praktiker und Gutachter, sind die Ausführungen von Radtke zur revisionsrechtlichen Prüfung eines möglichen Anspruchs auf Anordnung einer Maßregel gem. § 64 StGB im Falle eines Angeklagten, bei dem Suchtmittelabhängigkeit im Kontext von Straftatbegehung vorliegt und auch eine mögliche hinreichend konkrete Aussicht auf Therapieerfolg gegeben ist, ein Anordnung von § 64 StGB aber gleichwohl unterblieben ist. Zentrale Frage dieses Aufsatzes „*Die Überprüfung der unterbliebenen Unterbringung des suchtmittelabhängigen Straftäters gem. § 64 StGB durch die Revisionsgerichte*“ ist letztlich, ob die nichterfolgte Anordnung einer Maßregel gem. § 64 StGB einen Angeklagten, bei dem Heilungsaussichten bestehen, tatsächlich im Rechtssinne nicht beschwert, wie es der BGH in gefestigter Rechtsprechung immer wieder entschieden hat. Radtke arbeitet dazu auf ganz aktueller Basis die revisionsgerichtliche Rechtsprechung nochmals differenziert auf.

*Remschmidt* greift aus kriminologischer und jugendpsychiatrischer Perspektive ein schon viele Jahre drängendes Problem, die Entscheidung gem. § 105 JGG und die hier auftretenden Erfordernisse einer entwicklungspsychologischen Dia-

gnostik, bilanzierend auf. Unter dem Titel „*Die nicht enden wollende Diskussion um § 105 JGG*“ resümiert er eine Jahrzehnte schwelende Debatte. Dazu geht er auch auf aktuelle neurowissenschaftliche Befunde ein und berichtet über eigene Studien sowie Analysen von Gutachten. Die Erkenntnisse münden schließlich in die überzeugende Empfehlung, auf Heranwachsende generell Jugendstrafrecht anzuwenden und den Erziehungsgedanken bei ab 18 jährigen durch den Interventionsgedanken zu ersetzen.

Unter dem Titel „*Schuldfähigkeitsgut- und -schlechtgutachten. Zur Überfälligkeit verbindlicher Qualitätsanforderungen an Gutachten und Urteile*“ erörtert Verrel die hochaktuelle Thematik der Qualitätssicherung bezogen auf Sachverständigengutachten. Er bezieht in einer interessanten Verknüpfung auch die Frage der Qualität der Rechtsfindung selbst sowie der richterlichen Urteilsbildung – bzw. deren Grenzen – in die Analyse mit ein. Zentrale Basis ist u.a. eine empirische Untersuchung, in welcher 157 Schuldfähigkeitsgutachten in Verfahren von Jugendstrafkammern, die in der Zeit von 2006 bis 2010 erstattet wurden, hinsichtlich ihrer Qualität sowie ihrer richterlicher Würdigung kritisch analysiert wurden. Die Ergebnisse sind ganz offenkundig sehr ernüchternd, und zwar sowohl bezogen auf die Sachverständigengutachten als auch bezogen auf deren richterliche Würdigung. Daran anknüp-

fend formuliert der Autor wohl begründete Forderungen nach rechtlich verbindlichen Standards einerseits, deren revisionsgerichtliche Durchsetzung, aber auch nach einer Realisierung von Fortbildungen bei Richterinnen und Richtern.

Diese wie o.a. notwendig selektive Auswahl aus der großen Zahl der Beiträge soll ausreichen um zu verdeutlichen, dass es sich vorliegend um eine höchst gelungene, qualitativ hochwertige und interessante sowie vielseitige Festschrift handelt. Über diese kann sich nicht nur der Jubilar zu recht sehr freuen, dessen weit gespanntes Wirken so enorm umfangreich aufgegriffen und angemessen gewürdigt wird. Diese Werk ist – auch wenn es angesichts der preislichen Gestaltung wie o.a. erwähnt – von vielen vermutlich nicht gekauft werden wird, gleichwohl allemal wert, in die Hand und zur Kenntnis genommen zu werden. Einige der dortigen Beiträge sind speziell für Rechtspsychologen hoch relevant, so dass sich dazu der Weg in die Bibliothek lohnt, um einmal eine juristische Festschrift in die Hand zu nehmen und dortige Beiträge zu lesen. Insofern ist auch zu hoffen, dass die Bibliotheken dieses Werks angeschafft und vorrätig haben. Angesichts der Qualität des Werkes wäre das jedenfalls zu erwarten und sehr zu empfehlen.

Peter Wetzel (Hamburg)